

Neufassung¹
der
Einladung
zur

23. Sitzung am Donnerstag, dem 2. Dezember 2021, um 10:00 Uhr

in Erfurt, Landtag, Plenarsaal

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Unterrichtung des Petitionsausschusses durch den Bürgerbeauftragten gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG

2. Steuerrechtliche Beurteilung einer Zuwendung aus dem Härtefonds im Petitionsverfahren E-449/20

3. Beratung und gegebenenfalls Entscheidung über folgende Petitionen:

a) Beratung über eine Zuwendung aus dem Härtefonds

E-419/21; E-514/21

b) Petitionen, deren Veröffentlichung beantragt wurde

E-703/21; E-704/21; E-652/21; E-692/21;
E-691/21; E-707/21; E-710/21

c) Staatskanzlei (11:00 Uhr)

E-417/21; E-418/21; E-421/21; E-426/21;
E-427/21; E-428/21; E-434/21; E-452/21;
E-466/21; E-474/21; E-491/21

d) Finanzministerium (11:50 Uhr)

E-620/21

e) Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (11:55 Uhr)

E-526/21; E-592/21; E-671/20

f) Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (12:05 Uhr)

E-457/21; E-551/20; E-686/21; E-34/21;
E-617/20

¹Die Neufassung der Einladung bezieht sich auf die Ausführungen hinsichtlich der 1G-Regelung. An die Mitglieder des Petitionsausschusses, des AfBJS, den AfASGFF sowie des InnKA Nachrichtlich den Ministerien

g) Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (12:20 Uhr)

E-84/21; E-504/19; E-51/20; E-39/21;
E-547/21; E-806/18

h) Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (12:40 Uhr)

E-593/21; E-572/21; E-565/21-BE-594/21;
E-191/21; E-608/21; E-133/21; E-269/21;
E-559/21; E-205/21

i) Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (13:30 Uhr)

E-503/21; E-537/21; E-538/21

Abteilung 1

E-638/21

Abteilung 2

E-478/20-BE-418/20; E-306/21; E-713/20

Abteilung 3

E-443/21; E-484/21; E-486/21; E-499/21;
E-461/21; E-542/20-BE-501/20; E-459/21;
E-569/21; E-660/21; E-644/20; E-266/20;
E-548/21; E-572/19

Abteilung 4

j) Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (14:00 Uhr)

E-656/19; E-12/20; E-617/21; E-588/19;
E-601/21; E-90/21; E-204/21; E-604/21

Abteilung 2

E-581/20; E-83/18; E-559/19

Abteilung 3

E-411/20; E-349/21

Abteilung 4

E-612/21; E-187/21; E-500/20

Abteilung 5

k) Ministerium für Inneres und Kommunales (14:45 Uhr)

E-487/21-BE-498/21; E-145/20

Abteilung 2

E-716/19; E-285/21-BE-159/21;
E-326/21-BE-339/21; E-14/21-BE-777/20;
E-410/21; E-68/20; E-160/21; E-304/19;
E-432/21; E-551/21; E-209/21; E-220/20;
E-372/21; E-615/21; E-626/21; E-627/21;
E-156/21

Abteilung 3

E-254/21

Abteilung 4

l) Petitionen ohne Beteiligung der Landesregierung oder von Behörden

**E-431/21; E-521/21; E-476/21; E-533/21;
E-633/21; E-635/21; E-224/21; E-568/21;
E-309/21; E-367/21; E-587/21**

m) Petitionen, die an zuständige Stellen weitergeleitet wurden

E-589/21; E-672/21; E-683/21

n) Petitionen, die zurückgezogen wurden

E-469/21-BE-453/21

II. Öffentlicher Sitzungsteil

1. Abschaffung der Maskenpflicht für Schüler in den Schulen (15:00 Uhr) des Freistaats Thüringen

Petition E-185/21

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2)**

Zur Anhörung Eingeladener:
Herr Mathias Goldhan

2. Hilferuf aus Thüringen: Anerkennung ausländischer Berufs- (17:30 Uhr) abschlüsse muss beschleunigt werden

Petition E-364/20

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1)***

Zur Anhörung Eingeladene:
Frau Dr. Kerstin Haase

**Müller
Vorsitzende**

Hinweise:

*Die Uhrzeiten für die jeweiligen Ministerien sind aufgrund der vorgeschriebenen Lüftungspausen ungefähre Richtwerte

**Einbeziehung des AfBJS und des AfSAGG in den öffentlichen Sitzungsteil gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ThürPetG

***Einbeziehung des AfSAGG und des InnKA in den öffentlichen Sitzungsteil gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ThürPetG

(Die Hinweise beziehen sich auf den Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags. Sollte sich die Pandemiestufe bis zum Sitzungstermin ändern wird umgehend informiert; die aktuell für den Thüringer Landtag zutreffende Pandemie-Stufe einschließlich der damit verbundenen Hygieneregeln können Sie auch folgendem Link entnehmen: <https://www.thueringer-landtag.de/aktuelles/aktuelles/pandemie-stufenplan-des-thueringer-landtags/>):

Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 6. Oktober 2021 in Kraft getretenen Pandemie-Stufenplan des Thüringer Landtags, die derzeit gültige Pandemiestufe 3 sowie die Hausverfügung der Landtagspräsidentin vom 26. November 2021 wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag Beschränkungen unterliegt.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde. Auf die besonderen Bestimmungen der Corona-Einreiseverordnung hinsichtlich des vorherigen Aufenthalts in einem gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts als Risikogebiet eingestuftes Gebiet wird ausdrücklich hingewiesen.

Des Weiteren werden die Thüringer Landesregierung, der Thüringer Landesrechnungshof, der Thüringer Verfassungsgerichtshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmerinnen und -

teilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Verwaltung des Thüringer Landtags im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.

In allen geschlossenen Räumen, explizit auch in Eingangsbereichen, auf Fluren, in Treppenhäusern, in der Lobby, in Aufzügen und im Landtagsrestaurant besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske.

Für eine generelle Freistellung von der Maskenpflicht muss ein schriftlicher Antrag unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests bei der Landtagspräsidentin gestellt werden. Eine Zustimmung ergeht nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest, der zum Zeitpunkt der Sitzungsteilnahme nicht älter als 24 Stunden sein darf bzw. eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der zum Zeitpunkt der Sitzungsteilnahme nicht älter als 48 Stunden sein darf.

In den Sitzungsräumen besteht die Pflicht zum ständigen Tragen einer FFP-2-Maske außer während Redebeiträgen auch am Sitzplatz.

Für den Zutritt zum Thüringer Landtag gilt die 3G-Regelung, wonach nur geimpften, genesenen oder negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Personen Einlass zum Thüringer Landtag gewährt werden kann. Ausgenommen sind die Mitglieder des Thüringer Landtags, die Mitglieder des Kabinetts sowie die Präsidenten der Verfassungsorgane. Für andere Personen besteht die Möglichkeit, eine Sondergenehmigung zu beantragen. Diese wird von der Landtagspräsidentin oder in ihrem Auftrag durch den Direktor beim Landtag unter den Voraussetzungen erteilt, dass eine FFP-2-Maske für die Dauer des Aufenthalts getragen wird und der Zutritt für den Parlamentsbetrieb erforderlich ist.

Für den Zutritt zu den Ausschusssitzungen gilt darüber hinaus eine 1G-Regelung, wonach nur negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Personen ein uneingeschränkter Zutritt zu und Aufenthalt in den Sitzungsräumen gewährt wird. Dies gilt auch für genesene und geimpfte Personen. Der Testnachweis ist durch eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest, der zum Ende der jeweiligen Sitzung nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder über einen negativen PCR-Test, welcher zum Ende der jeweiligen Sitzung nicht älter als 48 Stunden sein darf, zu erbringen. Laien-Selbsttests genügen den Anforderungen nicht.

Erbringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausschusssitzungen keinen entsprechenden negativen Testnachweis, wird ihnen der Zutritt zum und Aufenthalt im jeweiligen Sitzungsraum ausschließlich für die Nutzung hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Sitzplätze gewährt, die einen deutlichen Abstand zu den anderen Sitzplätzen (mehr als zwei Meter) wahren.

Auf der Grundlage des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Anlage 6 zur Geschäftsordnung können Beauftragte (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Landesregierung und des Rechnungshofs, der Fraktionen sowie der Parlamentarischen Gruppe auch via Videokonferenztechnik an Ausschusssitzungen teilnehmen.

Der Zutritt in den Landtag erfolgt ausschließlich über den Haupteingang (Wache Funktionsgebäude, inkl. Tiefgarage für Parkplatzinhaber).

Externe Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Bedienstete der Ministerien haben zudem zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung einen Fragebogen zur Selbstauskunft auszufüllen, um Zugang zum Landtagsgebäude zu erhalten:

https://www.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Corona/Fragebogen_Selbstauskunft_Datenschutz_Juni_2021.pdf

Die Fragebögen zur Selbsteinschätzung sind an der Wache abzugeben. Bedienstete der Ministerien können die Fragebögen ebenso an der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.

Alternativ kann zur Kontaktnachverfolgung auch die Corona-Warn-App der Bundesregierung, herausgegeben vom Robert-Koch-Institut (RKI), genutzt werden.

Besucher von öffentlichen Ausschusssitzungen haben keinen Zutritt zu den Sitzungsräumen. Die Sitzungen können in einem gesonderten Raum per Videokonferenz mitverfolgt werden.

Davon unabhängig gelten die allgemeinen Hygieneregeln wie häufiges Händewaschen, die Wahrung der Niesetikette, regelmäßiges Lüften der Sitzungsräume und die Benutzung des Fahrstuhls durch max. zwei Personen unverändert fort.